jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2013/12/2 16Ok6/12, 16Ok8/14h, 16Ok1/18k (16Ok2/18g), 16Ok3/22k (16Ok4/22g)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.12.2013

Norm

KartG 2005 §23

Rechtssatz

Die Aufgabe der Marktabgrenzung bei der Beurteilung kartellrechtlicher Sachverhalte liegt darin, Wettbewerbsbeziehungen zu identifizieren. Mit der Abgrenzung eines Marktes in sowohl seiner sachlichen als auch seiner räumlichen Dimension soll ermittelt werden, welche konkurrierenden Unternehmen tatsächlich in der Lage sind, dem Verhalten der beteiligten Unternehmen Schranken zu setzen und sie daran zu hindern, sich einem wirksamen Wettbewerbsdruck zu entziehen.

Entscheidungstexte

- 16 Ok 6/12
  Entscheidungstext OGH 02.12.2013 16 Ok 6/12
- 16 Ok 8/14h
  Entscheidungstext OGH 11.06.2015 16 Ok 8/14h
- 16 Ok 1/18k
  Entscheidungstext OGH 12.07.2018 16 Ok 1/18k
  Auch; Veröff SZ 2018/55
- 16 Ok 3/22k
  Entscheidungstext OGH 23.06.2022 16 Ok 3/22k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129158

Im RIS seit

07.02.2014

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at